

Nr 112 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

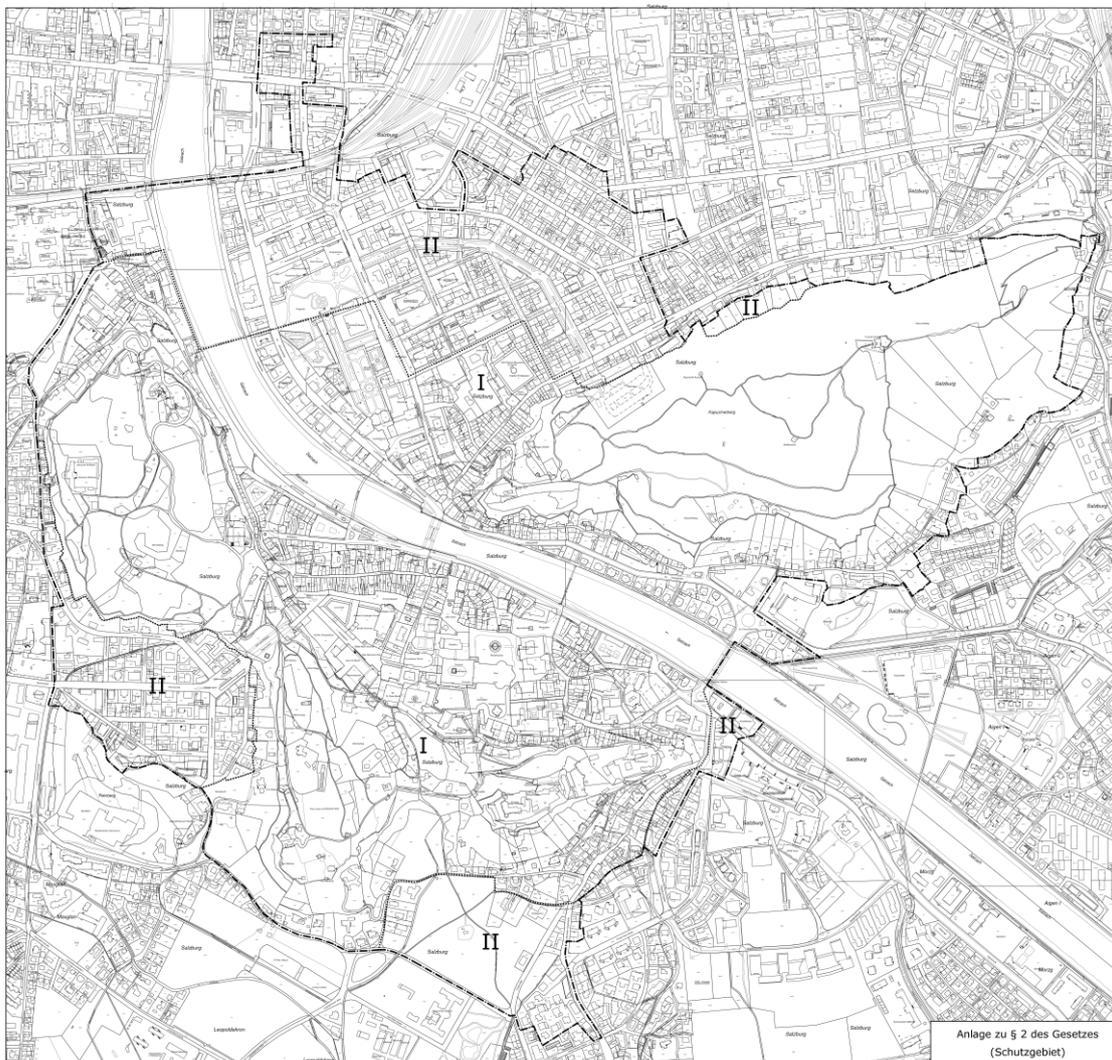
Das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl Nr 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Die Aufnahme in die Liste des Kulturerbes der UNESCO unterstreicht die hohe Verantwortung für diesen Stadtteil und dessen Umfeld.“

2. Im § 25 wird angefügt:

„(6) § 1 Abs 1 und die Anlage in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

3. Die Anlage zu § 2 des Gesetzes (Schutzgebiet) erhält folgende Fassung:



Erläuterungen

1. Allgemeines:

Am 5. Dezember 1996 wurde das historische Zentrum der Stadt Salzburg in die bei der UNESCO mit Sitz in Paris geführte Liste der Welterbestätten eingetragen.

Das Welterbeschutzgebiet deckt sich nicht zur Gänze mit den bestehenden Grenzen der Altstadt-schutzzone I nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980. Abweichungen bestehen im Bereich des Kapuzinerbergs und südlich des Schlosses Arenberg.

Auf Anregung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Salzburg sollen die bestehenden Grenzen der Altstadt-schutzzone I nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 vollständig an die festgelegten Grenzen der Kernzone des Welterbeschutzgebietes angepasst werden. Damit wird ein einheitliches Schutzniveau und ein einheitlicher Vollzug für beide Bereiche sichergestellt.

Außerdem soll die Aufnahme des historischen Zentrums der Stadt Salzburg in die Liste der Welterbestätten und die damit einhergehende hohe Verantwortung für diesen Stadtteil und dessen Umfeld im Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 sichtbar und verdeutlicht werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Gesetzesvorhaben steht dem Unionsrecht nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund des Vorhabens ist mit keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu rechnen.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.

6. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahren:

Gegen den Entwurf wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.